

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn,
Claudia Müller, Dr. Franziska Brantner, Markus Kurth, Sven Lehmann,
Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/19371, 19/20145 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung
der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im
Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wort „Rechtsnormen“ werden die Wörter „am Beschäftigungsort vorgeschriebenen“ vorangestellt.
 - bb) Das Wort „bundesweiten“ wird gestrichen.
 - cc) Die Wörter „der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a vorliegt.“ werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist oder
 - 2. eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a vorliegt.“
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.“ ‘

Berlin, den 16. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu a) aa) und bb)

Die Anknüpfung an „bundesweit“ allgemeinverbindliche Tarifverträge in § 3 S. 1 AEntG wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2018/95/EU aufgegeben. Durch Streichung des Wortes „bundesweiten“ in § 3 Satz 1 AEntG können regional für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge auch auf entsandte Beschäftigte Anwendung finden.

Nach Art. 3 Abs. 1 der RL 96/71/EG haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Unternehmen, die im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, diesen die Entlohnung garantieren, die im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch „für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge“ festgelegt sind. Unter für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen sind gemäß Art. 3 Abs. 8 Unterabsatz 1 der Entsenderichtlinie Tarifverträge zu verstehen, die von allen in den jeweiligen geographischen Bereich fallenden und die betreffende Tätigkeit oder das betreffende Gewerbe ausübenden Unternehmen einzuhalten sind. Damit können auch Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden, die innerhalb der Mitgliedstaaten nicht flächendeckend gelten. Damit gelten die gleichen Entgeltsätze am jeweiligen Beschäftigungsort. Begleitend zur Anwendung regionaler Tarifverträge und in Erfüllung der Durchsetzungs-Richtlinie 2014/67/EU sollten für ausländische Entsendebetriebe alle relevanten Bestimmungen auf einer zentralen Onlineplattform aufbereitet und in möglichst allen EU-Sprachen leicht zugänglich gemacht werden.

Die Streichung des Wortes „bundesweiten“ wird auch von dem Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrates gefordert (Drs. 84/1/20, Nr. 2 vom 23.3.2020).

Zu a) cc) und b)

Es handelt sich um unveränderte Regelungen des Gesetzentwurfs, die aus formalen Gründen aufgeführt werden.